

CyLaw-Report III : „Auskunftspflichten von Access-Providern I“

Entscheidungen des LG Bonn vom 21.05.2004 - 31 Qs 65/04 - und des LG Stuttgart vom 04.01.2005 - 13 Qs 89/04 -

Das FÖR¹ an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt * "Cyberlaw"². Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Fall ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden. Die beiden landgerichtlichen Entscheidungen³ wurden in die CyLaw-Reports aufgenommen, da sie sich jeweils mit der Auskunftspflicht von Access-Providern über Kundendaten beschäftigen. Der Umfang und Geltungsbereich dieser Auskunftspflichtung ist richterlich noch nicht abschließend geklärt. Die beiden zentralen hierzu vertretenen Positionen werden durch die ausgewählten Entscheidungen repräsentiert.

* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Gliederung:

A.	Auskunftspflichten von Access-Providern – „Clear Case“	3
I.	Sachverhalt	3
II.	Rechtsgrundlage	3
III.	Telekommunikationsdienst oder Teledienst – Eröffnung des Geltungsbereich des TKG	4
IV.	Auskunft über Bestands- oder Verbindungsdaten?	5
V.	Ergebnis	6
B.	Auskunftspflichten von Access-Providern – „Hard Case“	7
I.	Sachverhalt	7
II.	Rechtsgrundlage	7
III.	Auskunft über Bestands- oder Verbindungsdatum?	7
1.	Namens- und Anschriftersuchen aufgrund dynamischer IP-Adressen als Bestandsdatenabfrage?	7
2.	Namens- und Anschriftersuchen aufgrund dynamischer IP-Adressen als Verbindungsdatenabfrage?	9
3.	Ergebnis	11
IV.	Vereinbarkeit mit den Grundrechten.....	11
1.	Recht.....	11
2.	Eingriff	12
3.	Ergebnis:	13
C.	Schlussfolgerungen	14

A. Auskunftspflichten von Access-Providern – „Clear Case“

I. Sachverhalt

Der Staatsanwalt S ermittelt wegen Verbreitens pornographischer Schriften über das Internet. In diesem Rahmen entsteht der Verdacht des Verbreitens pornographischer Schriften gegenüber dem Inhaber einer bestimmten statischen IP-Adresse. S möchte jetzt den Namen und die Anschrift des Inhabers der IP-Adresse herausfinden.

S fragt sich, ob er sich mit seinem Auskunftersuchen direkt an den Access-Provider P wenden kann und dieser ihm Auskunft geben muss oder ob er erst einen richterlichen Beschluss benötigt.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren des S könnte entweder § 113 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)⁴ oder § 100g Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) sein.

§ 113 TKG [Manuelles Auskunftsverfahren]

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist. (...) Ein Zugriff auf Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist nur unter den Voraussetzungen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Über die Auskunftserteilung hat der Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.
(...)

§ 100g [Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten]

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden,

dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, unverzüglich Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:

1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

III. Telekommunikationsdienst oder Teledienst – Eröffnung des Geltungsbereich des TKG

Fraglich ist, ob überhaupt der Geltungsbereich des TKG eröffnet ist. Mangelt es daran, muss Staatsanwalt S nach der StPO vorgehen. Nur das TKG sieht eine spezielle Auskunftspflichtung des Diensteanbieters vor – im Gegensatz zu Teledienstegesetz (TDG) und Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)⁵. Im Rahmen von TDG/TDDSG bliebe nur ein Rückgriff auf die Regeln der StPO.

Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Leistung des Access-Providers P einen Telekommunikationsdienst oder einen Teledienst darstellt.

§ 3 Nr. 24 TKG

„Telekommunikationsdienste“ [sind] in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen

§ 2 Abs. 1 TDG

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten

wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

Der Vergleich beider Normen könnte den Schluss rechtfertigen, dass Telekommunikationsdienstleistungen solche sein sollen, bei denen die Transportfunktion (also das Aussenden, Übermitteln und Empfangen) im Vordergrund steht. Teledienste kennzeichnen sich demgegenüber durch die inhaltliche Komponente. Jedenfalls schließen sich Telekommunikationsdienst einerseits und Teledienst andererseits aus:

§ 2 Abs. 4 TDG

Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen [...]

Weder das LG Bonn noch das LG Stuttgart problematisieren diese Frage in ihren Entscheidungen und scheinen selbstverständlich von der Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG auszugehen. Dafür spricht zwar das Argument, dass der Access-Provider eine reine Übermittlungsleistung ohne inhaltliche Komponente erbringt. Allerdings wäre dies zu diskutieren gewesen - schon allein im Hinblick darauf, dass TDG und TDDSG eine § 113 Abs. 1 S. 1 TKG verwandte Auskunftregelung nicht kennen.

Der Geltungsbereich des TKG ist nach Ansicht sowohl des LG Bonn wie des LG Stuttgart eröffnet.

IV. Auskunft über Bestands- oder Verbindungsdaten?

§ 95 TKG [Vertragsverhältnisse]

(1) Der Diensteanbieter darf Bestandsdaten erheben und verwenden, soweit dieses zur Erreichung des in § 3 Nr. 3 genannten Zweckes erforderlich ist. (...)

§ 3 TKG [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

(...)

3. „Bestandsdaten“ Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden; (...)

§ 111 TKG [Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden]

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen

vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113 die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers, das Datum des Vertragsbeginns, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, sowie bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. (...)

§ 113 Abs. 1 S. 1 TKG sieht eine Auskunftspflicht nur über Bestandsdaten vor (§§ 95 Abs. 1 S. 1, 111 Abs. 1 S. 1 TKG). § 100g StPO sieht eine Auskunftspflicht nur über Verbindungsdaten (§ 100g Abs. 3 StPO)⁶ vor. Fraglich ist daher, ob sich die von S beehrte Auskunft auf Bestands- oder auf Verbindungsdaten bezieht.

Die von Staatsanwalt S gewünschten Auskünfte, nämlich **Name und Anschrift** eines bestimmten Kunden des P, stellen grundsätzlich Bestandsdaten dar. Die Daten sind bereits für die Begründung eines Vertragsverhältnisses erforderlich und bleiben dies auch für die gesamte Vertragsdauer bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 3 Nr. 3 TKG). Diese Qualifizierung als Bestandsdaten wird auch durch § 111 Abs. 1 S. 1 TKG bestätigt, der den Namen und die Anschrift ausdrücklich nennt. Demgegenüber sind Name und Anschrift in § 100g Abs. 3 StPO gerade nicht als Verbindungsdaten genannt.

Fraglich ist, ob sich an dieser Beurteilung etwas ändert, weil Name und Anschrift unter Berufung auf die statische IP-Adresse erfragt werden. Nach Auffassung beider Landgerichte⁷ handelt es sich in diesem Fall um eine Bestandsdatenabfrage, die nach TKG erfolgt.

V. Ergebnis

Da es sich bei Namen und Anschrift, auch wenn sie „hinter einer“ statischen IP-Adresse stehen, um Bestandsdaten handelt, ist § 113 Abs. 1 S. 1 TK die richtige Rechtsgrundlage. Staatsanwalt S kann sich direkt und ohne richterlichen Beschluss an den Access-Provider P wenden. Dieser ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift mitzuteilen.

B. Auskunftspflichten von Access-Providern – „Hard Case“

I. Sachverhalt

Der Sachverhalt entspricht dem Beschluss des LG Stuttgart vom 04.01.2005⁸.

Im Rahmen des von Staatsanwalt S geführten Ermittlungsverfahrens wegen Verbreitens pornographischer Schriften gerät ein (noch) unbekannter Kunde K des Access-Providers P in Verdacht. Staatsanwalt S verlangt von P Auskunft über Namen und Anschrift dieses Kunden K, dessen Internetzugang am 30.08.2004 um 16:14:47 Uhr MEZ die dynamische IP-Adresse 217.94.XXX.XXX zugeteilt war.

P möchte wissen, ob er zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet ist.

II. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren kommt wie im „Clear Case“ bei der statischen IP-Adresse § 113 Abs. 1 S. 1 TKG in Betracht. Von einer Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG wird ausgegangen (siehe oben unter A III).

III. Auskunft über Bestands- oder Verbindungsdatum?

1. Namens- und Anschriftersuchen aufgrund dynamischer IP-Adressen als Bestandsdatenabfrage?

Fraglich ist, wie das Auskunftersuchen des Staatsanwalts S zu qualifizieren ist – als reine Abfrage von Bestandsdaten (da Name und Anschrift Bestandsdaten sind) oder als Abfrage von Verbindungsdaten (da die dynamische IP-Adresse ein Verbindungsdatum („Kennung...der Endeinrichtung“) im Sinne von 100g Abs. 3 StPO darstellt)?

Für die Qualifizierung des Auskunftersuchens als Abfrage von Bestandsdaten könnte folgendes sprechen:

- Dynamische und statische IP-Adresse unterscheiden sich weder in ihrer Funktion noch nach der dahinter stehenden Technik. Der einzige Unterschied zwischen

beiden liegt in der zeitlichen Dauer der Vergabe an einen Nutzer: Während die statische IP einem Nutzer über einen längeren Zeitraum zugewiesen ist, wird die dynamische IP einem Nutzer immer nur für einen kurzen Zeitraum zugewiesen. Man könnte daher argumentieren, dass dynamische und statische IP-Adresse im Kern dasselbe seien („clear case“ entspricht „hard case“) und allein der Unterschied in der zeitlichen Dauer der Vergabe eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen könne.

LG Stuttgart:

„Danach ist für die Frage, ob ein Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörde unter § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG fällt, nicht danach zu differenzieren, ob eine Kennung einem TK-Teilnehmer lang- oder mittelfristig (wie üblicherweise bei Telefonnummern) oder nur kurzfristig (wie üblicherweise bei dynamischen IP-Adressen) zugeteilt ist oder war. Von § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG werden vielmehr alle Fälle erfasst, in denen es - wie hier - der Ermittlungsbehörde darum geht, durch die Auskunft des TK-Dienstleistungen erbringenden Unternehmens eine bereits bekannte Kennung (sei es eine dynamische oder statische IP-Adresse oder eine Telefonnummer) zu einem bereits bekannten Zeitpunkt einer natürlichen Person zuzuordnen und diese namhaft zu machen.“⁹

- § 100g Abs. 3 StPO nennt Telekommunikationsverbindungsdaten. Diese Aufzählung könnte als enumerativ (abschließend) angesehen werden. Dementsprechend wären nur die in § 100g Abs. 3 StPO ausdrücklich genannten Daten (dynamische IP-Adressen als „Kennungen...der Endeinrichtung“) Verbindungsdaten – und nicht die in grammatischer Auslegung nicht erwähnte Anschrift bzw. der Name.
- Schließlich könnte die Betroffenheit der dynamischen IP als Verbindungsdatum gänzlich irrelevant sein, da Staatsanwalt S selbst dem P die dynamische IP-Adresse von K nennt. Letztlich gewinnt Staatsanwalt S keine über Namen und Anschrift des K hinausgehende Erkenntnisse durch eine Auskunft des P. Die Anknüpfungspunkte für das Auskunftersuchen, nämlich dynamische IP-Adresse und Zeitpunkt, kennt Staatsanwalt S bereits. Darüber hinaus erfährt S von P nur Namen und Anschrift, also Bestandsdaten.

2. Namens- und Anschriftersuchen aufgrund dynamischer IP-Adressen als Verbindungsdatenabfrage?

Gegen die Qualifizierung des Auskunftersuchens als Abfrage von Bestandsdaten könnte argumentiert werden, dass die Bestandsdaten (Name und Anschrift) nur unter Rückgriff auf Verbindungsdaten (dynamische IP-Adresse) ermittelt werden:

- Der Geltungsbereich des § 100g StPO wurde in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDSV), dem heute § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TKG entspricht, konzipiert.

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

- 1, die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
 2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
 3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
 4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
- (...)

Der Gesetzgeber könnte damit zum Ausdruck gebracht haben, dass Daten, die wie die dynamische IP-Adresse bei der Inanspruchnahme von Leistungen erhoben werden, in jedem Fall in den Geltungsbereich von § 100g StPO fallen.

- Statische IP-Adresse und dynamische IP-Adresse unterscheiden sich insoweit, als erstere von der Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen Provider und Kunden bis zu dessen Beendigung dem Kunden dauerhaft zugewiesen ist, die dynamische IP aber bei jeder Einwahl neu und jeweils nur für einen kurzen Zeitraum vergeben wird. Die dynamische IP könnte daher als Datum, das bei der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung erhoben wird, anzusehen sein. Dies entspricht der Legaldefinition des Begriffs „Verkehrsdatum“ im TKG, der sich mit dem Begriff „Verbindungsdatum“ deckt (grammatische und systematische Auslegung).

§ 3 TKG [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
(...)

30. „Verkehrsdaten“ Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden;
(...)

Vor diesem Hintergrund könnte in der Vergabedauer – anders als vom LG Stuttgart vertreten - ein signifikanter Unterschied der Abfragen aufgrund einer statischen oder dynamischen IP-Adresse zu sehen sein.

- Bei einer dynamischen IP-Adresse kann der Nutzer, dem diese IP zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, nur durch Rückgriff auf die Logdatei benannt werden. Diese Logdatei enthält aber nicht nur Bestandsdaten, sondern auch Verbindungsdaten. Man könnte daher die Auffassung vertreten, dass es für die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Abfrage von Bestands- oder von Verbindungsdaten handelt, nicht auf die Einordnung der abgefragten Daten selbst, sondern auf die Betroffenheit anderer Daten bei der Abfrage ankomme.

LG Bonn:

„Bedarf es hingegen zur Auskunftserteilung eines Zugriffs auf bzw. einer Auswertung von – erst – bei der Bereitstellung, Erbringung von Kommunikationsdiensten erhobenen und gespeicherten Daten, so handelt es sich um eine Auskunft über Verbindungsdaten. Diese Auskunft kann in Fällen wie dem vorliegenden – im Ergebnis – die Bekanntgabe des Namens eines Anschlussnehmers zum Gegenstand haben. Maßgeblich für die Differenzierung zwischen personenbezogenen Bestandsdaten einerseits und personenbezogenen Verbindungsdaten andererseits ist nicht, ob das „Endziel“ der Auskunft zu den eigentlichen Bestandsdaten zählt oder nicht, sondern, ob die Auskunftserteilung aufgrund der gespeicherten Vertragsdaten möglich ist oder es vielmehr eines **Zugriffs** auf die Verbindungsdaten bedarf.“¹⁰

- Dieser Argumentation steht auch nicht entgegen, dass wesentliche Daten der Verbindung, wie dynamische IP-Adresse, Datum und Uhrzeit bereits bekannt sind.

LG Bonn:

Diese Daten ermöglichen „vielmehr erst den Erlass eines auf eine konkrete Verbindung zu stützenden Beschlusses nach § 100g StPO.“¹¹

- Gegen eine Einordnung des Auskunftsbegehrens des Staatsanwalts S als von § 113 Abs. 1 S. 1 TKG umfasste Bestandsdatenabfrage könnte auch § 96 Abs. 1 TKG sprechen – auch wenn weder das LG Bonn noch das LG Stuttgart dies thematisieren. Danach ist die Verwendung der in § 96 Abs. 1 TKG genannten Verkehrsdaten nur für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke zulässig. Die dynamische IP-

Adresse fällt unter § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Der für die Namensermittlung notwendige Rückgriff auf die Logdatei stellt eine Nutzung der Verkehrsdaten dar – ohne dass der betreffende Abschnitt des TKG eine Regelung enthält, wonach die Nutzung zu diesem Zweck zulässig wäre.

3. Ergebnis

Je nachdem, welcher Auffassung letztlich der Vorzug gegeben wird, ist die richtige Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen entweder mit dem LG Stuttgart § 113 Abs. 1 S. 1 TKG oder mit dem LG Bonn § 100g Abs. 1 S. 1 StPO. Im letztgenannten Fall würde Staatsanwalt S einen richterlichen Beschluss benötigen und ohne diesen wäre P auch nicht zur Auskunft verpflichtet.

IV. Vereinbarkeit mit den Grundrechten

1. Recht

Die Erteilung von Auskünften über Kundendaten, die mit Telekommunikationsvorgängen zusammenhängen, könnte in den Geltungsbereich des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz, § 88 TKG) fallen.

Art. 10 GG [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
(...)

§ 88 TKG [Fernmeldegeheimnis]

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere

Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(...)

Der Geltungsbereich des Fernmeldegeheimnisses umfasst nicht nur die eigentliche Telekommunikation selbst, sondern auch die näheren Umstände der Telekommunikation. Hierin liegt auch der Grund, weswegen für Bestands- und Verbindungsdaten unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Bei Bestandsdaten wurde davon ausgegangen, dass diese nicht telekommunikationsspezifisch seien und daher das Fernmeldegeheimnis durch die Auskunftspflichtung des § 113 Abs. 1 S. 1 TKG auch nicht betroffen sein könne. Verbindungsdaten betreffen dagegen typischerweise die näheren Umstände der Telekommunikation. Eine Auskunft über diese Daten soll daher nur nach richterlicher Anordnung erfolgen.

2. Eingriff

Fraglich ist, ob durch die Erteilung der von S verlangten Auskunft in das Fernmeldegeheimnis des Kunden K eingegriffen wird.

- Für das Vorliegen eines Eingriffs könnte nach Erwägungen des LG Stuttgart sprechen,

„[dass] durch die Erteilung der verlangten Auskunft - Name und Anschrift des Kunden - zugleich und zwangsläufig auch eine Aussage über Zeit, Art und/oder Umfang der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen und damit über Verbindungsdaten i.S.d. § 100g Abs. 3 StPO gemacht werde.“¹²

Wegen des sehr engen Bezugs einer dynamischen IP-Adresse zu einem bestimmten Kommunikationsvorgang könnte eine Auskunft über den „hinter einer“ dynamischen IP-Adresse stehenden Kunden grundrechtlich anders zu bewerten sein als eine Auskunft anhand einer statischen IP-Adresse. Bei einer dynamischen IP besteht immer die realistische Möglichkeit, dass nur ein bestimmter Kommunikationsvorgang mit dieser IP durchgeführt wurde. Dieser konkrete Kommunikationsvorgang könnte dann durch die Auskunft des Diensteanbieters mit einer bestimmten

Person in Verbindung gebracht werden. Dies könnte als Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zu bewerten sein.

- Gegen das Vorliegen eines Eingriffs könnte sprechen, dass der Kunde K über die dynamische IP-Adresse als unverwechselbare Kennung bereits eindeutig ermittelt ist.

LG Stuttgart:

„Ist aber die Kennung eines an einem zeitlich fixierten TK-Vorgang beteiligten Endgerätenutzers bekannt, hier die dynamische IP-Adresse, die den Vorgang einer ganz bestimmten Person und damit einem Grundrechtsträger zuordnet, so ist der betreffende Anschlussinhaber bereits eindeutig und unverwechselbar individualisiert. Die bürgerliche Identität, d.h. sein Name und seine Anschrift sind hierfür nicht erforderlich. Das nachgelagerte Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörde, das die dynamische IP-Adresse und den konkreten Zeitpunkt vorgibt und lediglich die Namhaftmachung des bereits ausreichend individualisierten Endgerätenutzers begehrt, zielt somit auf die Erhebung von Bestandsdaten i.S.v. § 3 Nr. 3 TKG und berührt das Fernmeldegeheimnis nicht (mehr).“¹³

Durch die Auskunft erfährt Staatsanwalt S nicht mehr, als er von vornherein bereits weiß. P erteilt keine über Namen und Anschrift hinausgehende Auskunft, selbst wenn P für diese Auskunft auf Verbindungsdaten in der Logdatei zugreifen muss.

3. Ergebnis:

Folgt man der Auffassung, dass ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorliege, dann kann Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen nur § 100g Abs. 1 S. 1 StPO sein. § 113 Abs. 1 S. 3 TKG weist selbst darauf hin, dass ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nur aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erfolgen kann. § 113 Abs. 1 S. 1 TKG kann also einen Grundrechtseingriff in das Fernmeldegeheimnis nicht rechtfertigen. § 100g StPO regelt dagegen gerade die Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten und rechtfertigt den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis.

C. Schlussfolgerungen

- Ein Auskunftsverlangen über Namen und Anschrift aufgrund statischer IP-Adressen stellt unstreitig eine Abfrage von Bestandsdaten dar. Sie kann ohne richterlichen Beschluss direkt beim Provider erfragt werden. Dieser muss die Auskunft erteilen (§ 113 Abs. 1 S. 1 TKG).
- Dynamische IP-Adressen sind als Verbindungs- bzw. Verkehrsdaten anzusehen – nach in beiden landgerichtlichen Entscheidungen vertretener Ansicht.
- Streitig ist, ob das Auskunftsbegehren, mithilfe der dynamischen IP-Adresse den Namen und die Anschrift eines Kunden zu erfahren, eine Auskunft über Bestandsdaten oder eine Auskunft über Verbindungsdaten darstellt. Beide Auffassungen sind insoweit vertretbar.

¹ Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.

² Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

³ LG Bonn, Beschluss vom 21.05.2004, Az.: 31 Qs 65/94, DuD 2004, 628; LG Stuttgart, Beschluss vom 04.01.2005, Az.: 13 Qs 89/04, CR 2005, 598.

⁴ § 113 Abs. 1 S. 1 TKG n.F. entspricht § 89 Abs. 6 S. 1 TKG a.F., auf den sich die Entscheidung des LG Bonn noch bezieht.

⁵ FEX: § 5 S. 2 TDDSG steht zwar einer Auskunftspflicht des Telediensteanbieters nicht im Wege, verweist diesbezüglich aber nur auf Auskunftsverpflichtungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, etwa die Strafprozessordnung, und schafft gerade keine eigenständige Auskunftspflicht.

⁶ Verbindungsdaten werden in der neuen Fassung des TKG als Verkehrsdaten bezeichnet. Die StPO behält den Terminus Verbindungsdaten bei. Die Begriffe sind aber inhaltsgleich.

⁷ LG Bonn, DuD 2004, 628 (628); LG Stuttgart, CR 2005, 598 (599).

⁸ LG Stuttgart, Beschluss vom 04.01.2005, Az.: 13 Qs 89/04, CR 2005, 598.

⁹ LG Stuttgart, CR 2005, 598 (599).

¹⁰ LG Bonn, DuD 2004, 628 (629).

¹¹ LG Bonn, DuD 2004, 628 (629).

¹² LG Stuttgart, CR 2005, 598 (599).

¹³ LG Stuttgart, CR 2005, 598.